

## **Merkblatt „Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ (§ 33 c GewO)**

Eine Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung (Aufstellererlaubnis) benötigt, wer gewerbsmäßig Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen will, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind. Mit dem Begriff "Aufstellen" ist nicht nur das Verbringen der Geräte an Ort und Stelle, sondern auch das Betreiben gemeint.

In den meisten Fällen handelt es sich um allgemein bekannte Geldspielgeräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht und bei denen durch das Betätigen von Schaltern in das Spielgeschehen eingegriffen, also der Spielausgang beeinflusst werden kann. Hierunter zählen aber auch Spielgeräte, bei denen der Gewinn aus Waren besteht.

Nicht zu den erlaubnispflichtigen Geräten zählen Geschicklichkeitsspiele und Unterhaltungsspielgeräte, bei denen bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl Freispiele gewährt oder Weiterspielmarken ausgeworfen werden. Es darf aber keine Möglichkeit geben, die Weiterspielmarken gegen Geld an den Betreiber zurückzugeben, da damit ein Gewinn gegeben wäre.

Erlaubnisinhaber kann dabei eine natürliche oder juristische Person sein. Die Erlaubnis besitzt im gesamten Bundesgebiet Gültigkeit.

Um Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen zu dürfen, ist rechtzeitig vorher die erforderliche Erlaubnis in der zuständigen Gemeinde zu beantragen. Die Erteilung einer Aufstellererlaubnis ist gebührenpflichtig. Für die Aufstellung der oben genannten Spielgeräte, z.B. im Landkreis Kelheim befindlichen Gaststätten, Spielhallen oder Wettannahmestellen ist neben der oben genannten Aufstellererlaubnis gemäß § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung noch eine Bestätigung der Geeignetheit des jeweiligen Aufstellungsortes auf den Namen des Aufstellers erforderlich. Die Erteilung der Aufstellortbestätigung ist gebührenpflichtig.